



Statuten des Unteroffiziersverein Zug

(gegründet 1885)

Die nachfolgenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 22. März 2024 genehmigt worden.

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name

Unter dem Namen «Unteroffiziersverein Zug», nachfolgend UOV Zug genannt, besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug.

1.2 Mitglied SUOV

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes (SUOV). Er kann sich weiteren Verbänden anschliessen.

1.3 Untersektionen

Zur Erreichung von bestimmten Zielen können Untergruppen und / oder Untersektionen gebildet werden. Die Untersektionen sind selbständige Vereine im Sinne Art. 60 ff ZGB. Ihre Mitglieder müssen nicht zwingend Mitglied des UOV Zug sein.

1.4 Grundhaltung

Der UOV Zug ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verpflichtet sich und seine Mitglieder jedoch zu einer positiven Einstellung für die zur Erhaltung der Freiheit und Unabhängigkeit unseres Landes erforderliche Wehrbereitschaft.

1.5 Zweck

Der UOV Zug bezweckt:

- die Pflege des kameradschaftlichen Zusammenhaltes unter den Mitgliedern und anderen militärischen Vereinen;
- die Beteiligung an und die Durchführung von militärischen Wettkämpfen aller Art;
- die Pflege des ausserdienstlichen Schiesswesens;
- sich durch geeignetes Auftreten in der breiten Öffentlichkeit für die Belange des schweizerischen Wehrwesens einzusetzen.

2. Mitgliedschaft

2.1 Kategorien

Der UOV Zug unterscheidet folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Aktivmitglieder;
- Veteranen, die während 20 Jahren einer Sektion des SUOV angehören ab dem 60. Altersjahr;
- Ehrenmitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben;
- Juniorenmitglieder.

2.2 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder aufgenommen werden können:

- Alle Angehörigen der Armee;
- Alle Angehörigen des Zivilschutzes;
- Alle Schweizerbürgerinnen und -bürger, welche den Zielen des UOV Zug nahestehen, volljährig und in bürgerlichen Ehren und Rechten sind.

Über Ausnahmen entscheidet die Generalversammlung.

2.3 Junioren

Als Junioren können Schweizerbürgerinnen und -bürger nach Erreichen des Jungschützenalters dem UOV Zug beitreten. Junioren sind nicht ordentliche Mitglieder. Ihre Teilnahme an Übungen, Kursen und Wettkämpfen ist im Jahresprogramm zu regeln.

2.4 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschliesst. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist ein Rekurs innert 20 Tagen an die nächste ordentliche Generalversammlung möglich.

2.5 Versicherung

Alle Mitglieder sind beim SUOV gemeldet, wodurch sie bei ausserdienstlicher Tätigkeit für den UOV Zug in Uniform oder Zivil gegen Unfall versichert sind.

2.6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein oder der Übertritt in eine andere Sektion des SUOV ist jederzeit möglich. Die Austritts- oder Übertrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Das austretende Mitglied hat seiner Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr voll nachzukommen.

2.7 Ausschluss

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem UOV Zug ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

- Nichtbezahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung;
- grobe Verletzung der Vereinsinteressen.

Der Ausschluss wegen Nichtbezahlen des Beitrages erfolgt ohne weitere Mitteilung an das Mitglied. Es besteht keine Rekursmöglichkeit, wohl aber die Möglichkeit der Nachzahlung der ausstehenden Beiträge zuzüglich eines Unkostenbeitrages in derselben Höhe.

Der Ausschluss wegen grober Verletzung der Vereinsinteressen ist dem Mitglied vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe und mit dem Hinweis auf das Beschwerderecht und die Beschwerdefrist mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innert 20 Tagen schriftlich an die nächste Generalversammlung zu rekurrieren.

2.8 Ansprüche

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fallen sämtliche Ansprüche des Mitgliedes am Vereinsvermögen dahin.

3. Vereinsorgane

3.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Kontrollstelle / Revisoren.

3.2 Generalversammlung

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmezähler;
- Genehmigung des Protokolls;
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Revisoren und des Fährnrichs;
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Genehmigung des Budgets;
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und Genehmigung von Statutenänderungen der Untersektionen;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins unter Beachtung der Schlussbestimmungen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel im ersten Quartal statt. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vorher und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich zu erfolgen.

Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Über Anträge von Mitgliedern kann nur Beschluss gefasst werden, wenn sie 5 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten eingereicht werden und die Geschäfte der Generalversammlung betreffen.

Alle Anwesenden Teilnehmer haben das gleiche Stimmrecht. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch einfaches Handmehr, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

3.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Untersektionen sind im Vorstand mit (je) einem Mitglied vertreten. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder der Sitzung beiwohnt. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- Vorbereitung der Vereinsversammlungen;
- Durchführung des Jahresprogramms;
- Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern und Führung der Mitgliederkontrolle sowie Berichterstattung über die Mitgliederbewegung an die Generalversammlung;
- Einsetzung von Kommissionen, Festsetzung ihrer Aufgaben und Verantwortung und Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes. Gegenüber der Generalversammlung ist der Vorstand für Kommissionsentscheide verantwortlich;
- Stellungnahme zu den Traktanden der Delegiertenversammlung und Wahl der Delegierten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Zusammenarbeit mit anderen militärischen und zivilen Vereinen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den UOV führt der Präsident, beziehungsweise Vizepräsident, je zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

3.4 Kontrollstelle

In die Kontrollstelle werden ein erster und ein zweiter Revisor sowie ein Ersatzmitglied gewählt. Die Revisoren sind wieder wählbar.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie stellt der Generalversammlung den Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Decharge gegenüber dem Vorstand.

4. Finanzen

4.1 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4.2 Finanzierung

Der UOV Zug finanziert sich durch jährliche Mitgliederbeiträge, Erträgen aus Veranstaltungen und Spenden. Ehrenmitglieder, Veteranen und Juniorenmitglieder sind beitragsfrei.

4.3 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

5. Datenschutz

Der Vorstand bezeichnet einen Datenschutzbeauftragten. Die Datenschutzbestimmungen, Verfahren und Prozesse des UOV Zug werden in einer separaten Weisung bestimmt, welche mittels Vorstandsbeschluss in Kraft gesetzt wird. Die Weisung wird in geeigneter Form den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Gegen die Weisung kann schriftlich an die nächste Generalversammlung rekuriert werden.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Statutenrevision

Für die Revision der vorliegenden Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung.

6.2 Weitere Bestimmungen

Wo diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Statuten des SUOV als vorrangig. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches vorbehalten.

6.3 Vereinsauflösung

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ein Beschluss zur Auflösung des UOV muss an einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

6.4 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des UOV Zug entscheidet die letzte Generalversammlung endgültig über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses soll im Sinn und Geiste des ehemaligen Vereins verwendet werden.

6.5 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen vorbehaltlos alle früheren Ausgaben, ebenfalls entfallen sämtliche Reglemente und Bestimmungen, die mit diesen Statuten im Widerspruch stehen. Sie treten mit ihrer Genehmigung durch das Amt für Zivilschutz und Militär des Kantons Zug, den SUOV und die Abnahme durch die Generalversammlung des UOV Zug in Kraft.

7. Unterschriften

Die Unterschriften wurden bewusst entfernt.